

# Spitex Region Konolfingen

## **REGLEMENT MITGLIEDERFONDS<sup>1</sup>**

Fassung vom 1. Januar 2017

---

<sup>1</sup> Das Reglement ist der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form formuliert. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

**Artikel 1 Name und Zweck**

Unter der Bezeichnung „Mitgliederfonds“ führt die SPITEX Region Konolfingen einen von den laufenden Rechnungen des Vereins und des Betriebs getrennten Fonds. Daraus werden ausserordentliche, in Art. 3 näher umschriebene Ausgaben bestritten.

**Artikel 2 Herkunft der Mittel**

Der Fonds wird geöfnet

- aus den Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder
- Erträge aus dem Fondsvermögen.

**Artikel 3 Einsatz der Mittel**

Die Mittel des Fonds können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Finanzierung der Mitgliederbeiträge des Spitexverbandes Kanton Bern
- Finanzierung des gesamten Vereinsaufwandes inkl. der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Förderung der Personalentwicklung
- Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Spitex Region Konolfingen. Die Rückzahlung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Der Vereinsvorstand kann Beiträge für weitere, vorstehend nicht namentlich erwähnte Zwecke beschliessen.

**Artikel 4 Zuständigkeiten**

Über den Einsatz der Fondsgelder gemäss Artikel 3 entscheidet:

- für Beiträge bis Fr. 3'000.— im Einzelfall die Geschäftsleitung unter Information des Vorstandes.
- für Beiträge von mehr als Fr. 3'000.— im Einzelfall der Vorstand abschliessend.
- Für Liquiditätsengpässe die Geschäftsleitung zusammen mit dem Vereinspräsidenten.

**Artikel 5 Vermögensverwaltung**

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Rechnungsführung des Vereins. Sofern die Mittel nicht auf einem separaten Konto angelegt werden, sind sie zu Lasten der Vereinsrechnung angemessen zu verzinsen.

**Artikel 6 Vertraulichkeit**

Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsführung, die Kontrollstelle und alle, die von Ausgaben aus dem Fonds Kenntnis nehmen müssen, sind verpflichtet, alle personenbezogenen Angaben vertraulich zu behandeln.

**Artikel 7 Revision**

Die Fondsrechnung wird von der Revisionsstelle gleichzeitig mit der Jahresrechnung des Vereins überprüft.

**Artikel 8 Änderung**

Änderungen des Fondsreglementes beschliesst die Mitgliederversammlung.

**Artikel 9 Auflösung**

Der Vorstand verfügt die Auflösung des Fonds, wenn der in Art. 1 umschriebene Zweck dahinfällt. Das Fondsvermögen ist in das allgemeine Vereinsvermögen zu überführen.

**Artikel 10 Inkrafttreten**

Das Fondsreglement unterliegt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Es tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erste Fassung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2017.

Grosshöchstetten, 31. Mai 2017

Christian Kreuzer  
Präsident

Martin Berger  
Geschäftsleiter